

Antrag der Firma A&R Altmetall- und Rohstoffhandel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einer Anlage zur Errichtung und zeitweiligen Lagerung und Behandlung von sowie einer Anlage zur Abfällen mit einer Gesamtlagerfläche von ca. 1100 m² am Standort Planetenfeldstr. 118 a 13, 44379 Dortmund

Stadt Hagen – Umweltamt –
Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde
der Städte Bochum, Dortmund und Hagen
Az.: 913-69.0002/16/8.11.2.4

Hagen, den 16.02.2016

**Bekanntmachung
nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma A&R Altmetall- und Rohstoffhandel betreibt auf dem Grundstück in der Planetenfeldstr. 118a eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (hier: Schrott) mit einer Lagerkapazität von max. 100 Tonnen bzw. Behandlungsleistung (Schrottschere) von max. 10 Tonnen / Tag sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von sonstigen Abfällen mit einer Gesamtlagerfläche von ca. 1100 m².

Diese Anlage wurde genehmigt mit Baugenehmigung der Stadt Dortmund vom 08.01.2014, Az.: 61/5-1-041429

Es ist nunmehr beabsichtigt, die Anlage in dem o.g. Umfang zu erweitern.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterung und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in Verbindung mit den Nrn. 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben gehört weiterhin zu den unter 8.7.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen und ist dort in der Spalte 2 mit dem Buchstaben S gekennzeichnet

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die geplante Änderung im Bereich des o.g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Umweltamt der Stadt Hagen als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen, Rathausstr. 11, Zimmer 917, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

Krause